

05.11.97**Fz - AS - FJ - FS****Gesetzesantrag****der Länder****Baden-Württemberg, Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Auszahlung des Kindergeldes (Kindergeldauszahlungsänderungsgesetz - KAÄG)**A. Zielsetzung**

Ziel des Gesetzesantrags ist es, die privaten Arbeitgeber von der Pflicht zur Auszahlung des Kindergeldes zu befreien. Diese Pflicht bedeutet für die betroffenen Unternehmen einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

B. Lösung

Die Auszahlung des Kindergeldes soll ausschließlich durch die Familienkassen erfolgen. Dazu werden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der Weise geändert, daß die Pflicht der privaten Arbeitgeber zur Auszahlung des Kindergeldes entfällt. Der signifikanten Entlastung der Privatwirtschaft steht lediglich eine unwesentliche Mehrbelastung der Familienkassen gegenüber. Darüber hinaus können im bisherigen System entstehende Reibungsverluste vermieden werden. Bereits nach geltendem Recht setzen die Familienkassen den Kindergeldanspruch dem Grunde und der Höhe nach fest und stellen dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung zur Vorlage bei seinem privaten Arbeitgeber aus. Diese Bescheinigung ist die Grundlage der Kindergeldauszahlung durch den Arbeitgeber. Mit der Abschaffung der Auszahlungspflicht des privaten Arbeitgebers werden Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes bei einer Stelle zusammengeführt. Das bisher erforderliche Bescheinigungsverfahren kann damit entfallen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Einer Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte durch die abschließende Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkassen steht ein verminderter Verwaltungsaufwand durch den Wegfall der Kindergeldbescheinigungen entgegen. Im Ergebnis ist damit nicht mit wesentlichen Mehrkosten zu rechnen.

E. Sonstige Kosten

In den betroffenen Unternehmen führt die Maßnahme zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes und damit zu einer Kostenentlastung.

05.11.97

Fz - AS - FJ - FS

Gesetzesantrag

der Länder

Baden-Württemberg, Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Auszahlung des Kindergeldes (Kindergeldauszahlungsänderungsgesetz - KAÄG)

STAATSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

DER STAATSSSEKRETÄR

Stuttgart, den 3. November 1997

II-5040.

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg und die Bayerische Staatsregierung haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Auszahlung
des Kindergeldes (Kindergeldauszahlungsänderungs-
gesetz - KAÄG)

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung des Gesetzentwurfes in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lorenz Menz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Auszahlung des Kindergeldes (Kindergeldauszahlungsänderungsgesetz - KAÄG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 52 Absatz 32 wird folgender Absatz 32a eingefügt:

"(32a)

§ 72 Abs. 9 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) und § 73 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) sind letztmals für Kindergeldansprüche anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 1997 entstanden sind."

2. § 66 Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

3. § 70 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Kindergeld nach § 62 wird von der Familienkasse durch Bescheid festgesetzt und ausgezahlt."

4. § 72 Abs.9 wird wie folgt gefaßt:

"Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Kindergeldansprüche aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften nach § 70 festgesetzt und ausgezahlt."

5. § 73 wird gestrichen.

6. § 78 Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

"In Fällen des § 72 Abs. 9 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) und des § 73 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) kann der Arbeitgeber bis zur Vorlage der Bescheinigung nach § 73 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 das Kindergeld für die Monate Januar bis März 1996 vorläufig auf der Grundlage einer Erklärung des Arbeitnehmers über die Zahl der Kinder, für die er Anspruch auf Zahlung von Kindergeld hat, auszahlen. Legt der Arbeitnehmer bis zum 20. April 1996 keine Bescheinigung im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 1995, vor, hat der Arbeitgeber im nächsten Lohnzahlungszeitraum den Arbeitslohn und bei der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung den dort gesondert abzusetzenden Betrag des insgesamt ausgezahlten Kindergeldes um das bisher ausgezahlte Kindergeld zu kürzen."

Artikel 2

Die Verordnung zur Auszahlung des Kindergeldes an Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes (Kindergeldauszahlungs-Verordnung - KAV) vom 10. November 1995 (BGBl. I S. 1510) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Jahressteuergesetz 1996 wurde der Familienleistungsausgleich neu geregelt.

Die Durchführung dieses Familienleistungsausgleichs wurde dabei nach dem Gesetz über die Finanzverwaltung (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG) dem Bundesamt für Finanzen und damit der Finanzverwaltung übertragen. Diese Regelung bestimmt jedoch zugleich, daß sich das Bundesamt für Finanzen hierzu im Wege der Organi-
leihe der Arbeitsämter als Familienkassen bedient.

Bei Arbeitnehmern der Privatwirtschaft erfolgt die Auszahlung des Kindergeldes nach dem neuen Recht durch die Arbeitgeber. Dies führt für die Unternehmen zu einer erheblichen Verwaltungsmehrbelastung. Eine Abmilderung ergibt sich dadurch, daß sich Betriebe, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, von der Verpflichtung zur Auszahlung des Kindergeldes befreien lassen können. Bei größeren Betrieben verbleibt es jedoch bei der Pflicht zur Auszahlung des Kindergeldes. Auch wenn das Verfahren weitgehend den beim Lohnsteuerabzug anfallenden Aufgaben nachgebildet ist, erhöht es gleichwohl den Verwaltungsaufwand der betroffenen Unternehmen.

Andererseits werden die Familienkassen durch die Auszahlung des Kindergeldes durch den privaten Arbeitgeber allenfalls in geringem Maße entlastet. Grund hierfür ist, daß die Auszahlung des Kindergeldes auf der Basis von Kindergeldbescheinigungen erfolgt. Damit obliegt es bereits im jetzigen System den Kindergeldkassen, den Kindergeldanspruch dem Grunde und der Höhe nach festzusetzen und das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen zu überwachen. Mit der geplanten Neuregelung entfielen darüber hinaus die Trennung zwischen festsetzender und auszahlender Stelle. Durch diese Zusammenführung können Reibungsverluste vermieden werden. Dies gilt insbesondere für das nach dem geltenden Recht erforderliche Bescheinigungsverfahren, das nach der Neuregelung entfallen kann.

Vor diesem Hintergrund ist zu dem bis 1995 gültigen Verfahren zurückzukehren. Die Auszahlung des Kindergeldes an Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft hat damit generell durch die Familienkassen bei den Arbeitsämtern zu erfolgen.

II. Besonderer Teil

Zu Art.1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Mit dem Inkrafttreten der neuen Regelung zum 1. Januar 1998 ist das geltende Recht letztmals für Kindergeldansprüche anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 1997 entstanden sind.

Zu Nummer 2

§ 66 Abs. 3 und 4 beschränkt die rückwirkende Zahlung von Kindergeld als Steuervergütung auf sechs Monate ab Antragstellung. Diese Regelung ist sehr streitanfällig und verwaltungsaufwendig. So wird bei einer Trennung oder Scheidung der Eltern vom Empfänger des Kindergeldes (in der Regel der Vater) häufig nicht rechtzeitig der Familienkasse mitgeteilt, daß sich das Kind nicht mehr in seinem Haushalt befindet. Sobald die Familienkasse hiervon erfährt, hat sie das Kindergeld vom Empfänger wegen fehlender Berechtigung zurückzufordern. Häufig kann das Kindergeld der berechtigten Person (in der Regel die Mutter) wegen der sechsmonatigen Ausschußfrist des § 66 Abs. 3 EStG nicht in voller Höhe nachgezahlt werden. Um dies zu vermeiden, ist § 66 Abs. 3 EStG zu streichen.

Der Deutsche Bundestag hat bereits in einer EntschlieÙung vom 26. Juni 1997 zum Steuerreformgesetz 1999 die Auffassung vertreten, daß die Sechsmonatsfrist auch in allen noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Fällen nicht mehr angewandt werden soll. Dementsprechend sollen bestandskräftige Rückforderungsbescheide insoweit nicht mehr vollzogen werden, als der Rückforderungsanspruch sich auf

Monate bezieht, für die Kindergeld an den Berechtigten nicht nachgezahlt werden kann. Auch in Fällen, in denen das Kindergeld zwar an einen Nichtberechtigten gezahlt worden ist, der Berechtigte es jedoch im Ergebnis erhalten hat (z.B. durch Weiterleitung), soll vom Vollzug bestandskräftiger Rückforderungsbescheide abgesehen werden.

Bei § 66 Abs. 4 EStG handelt es sich um eine Ausnahmeregelung zur Sechsmonatsfrist des Absatz 3 für die Fälle des Inkrafttretens einer mit Rückwirkung erlassenen Rechtsverordnung.

Zu Nummer 3

Nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift des § 70 Absatz 1 Satz 1 wird das Kindergeld von der Familienkasse festgesetzt und ausgezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der einschränkende "Soweit-Satz" in § 70 Absatz 1 Satz 1 kann mit der Abschaffung der Auszahlung von Kindergeld durch die Arbeitgeber entfallen.

Zu Nummer 4

Hat ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes Anspruch auf Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften, ist für die Festsetzung des Kindergeldes nach § 72 Abs. 9 Satz 1 abweichend von der Regelung des § 72 Abs. 1 Satz 1 die Familienkasse des Arbeitsamtes zuständig. Auf diese Weise sollen die Familienkassen des öffentlichen Dienstes von der verwaltungsaufwendigen und aufgrund der geringen Fallzahlen mit größer Fehlerträchtigkeit behafteten Festsetzung eines solchen Kindergeldanspruchs entlastet werden. Für die Auszahlung des Kindergeldes bleibt es nach dem geltenden Recht hingegen bei der Zuständigkeit der öffentlichen Arbeitgeber. Daher sieht § 72 Abs. 9 Satz 2 vor, daß die Familienkassen der Arbeitsämter den Kindergeldberechtigten eine Bescheinigung zur Vorlage bei ihrem Dienstherrn erteilen.

Mit der Abschaffung der Auszahlung des Kindergeldes durch die privaten Arbeitgeber entfällt auch das Bescheinigungsverfahren. Zur Vermeidung von Reibungsverlusten soll die Festsetzung und die Auszahlung durch dieselbe Stelle erfolgen. Damit entfällt der Verweis des § 72 Abs. 9 Satz 2 auf das Bescheinigungsverfahren im Rahmen der Auszahlung durch den Arbeitgeber. Durch die Ergänzung des § 72 Abs. 9 Satz 1 wird vielmehr bestimmt, daß die Familienkasse im Sinne des § 70 sowohl die Festsetzung als auch die Auszahlung vornimmt.

Zu Nummer 5

§ 73 enthält die näheren Regelungen der Auszahlung des Kindergeldes durch den Arbeitgeber. Diese Regelungen können bei einer Abschaffung dieses Zahlungsweges entfallen.

Zu Nummer 6

Folgeänderung aus Nummer 4 und 5.

Zu Art. 2 (Aufhebung der Kindergeldauszahlungs-Verordnung)

Die Verordnung zur Auszahlung des Kindergeldes an Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes (Kindergeldauszahlungs-Verordnung - KAV) vom 10. November 1995 (BGBl. I S. 1510) kann mit dem Wegfall der Auszahlung des Kindergeldes durch die Arbeitgeber entfallen.

Zu Art. 3 (zeitliche Anwendung)

Nach Art. 3 tritt das Gesetz am 1. Januar 1998 in Kraft.